

BTV ERGÄNZUNGSKAPITAL GELDMARKTFLOATER 2005 - 2015/7  
der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

ISIN AT0000223243

BEDINGUNGEN

§ 1

Form und Stückelung

1. Der BTV Ergänzungskapital Geldmarktfloater 2005-2015 / 7 (nachstehend "Geldmarktfloater" genannt) wird im Wege einer Daueremission in einem Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit ausgegeben.
2. Der Geldmarktfloater wird in Stückelungen zu je EUR 100,- Nominale begeben und lautet auf den Inhaber.
3. Der Geldmarktfloater wird zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz 1969 i. d. g. F.) vertreten, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausfolgung des Kapitalmarktfloaters besteht daher nicht.
4. Die Sammelurkunde trägt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Gesamtprokuristen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Innsbruck.

§ 2

Verzinsung

1. Die Verzinsung des Kapitalmarktfloaters beginnt am 2. Mai 2005. Die Zinsen werden vierteljährlich im Nachhinein bezahlt, erstmalig am 2. August 2005. Die Zinstageberechnung erfolgt zu act./act. Die Verzinsung endet mit dem der Fälligkeit vorangehenden Tag.
2. Der Nominalzinssatz für jede Folgeperiode wird vierteljährlich zwei Target-Tage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode festgesetzt (Zinsfestsetzungstag).
3. Der festzusetzende Zinssatz entspricht dem jeweils am Zinsfestsetzungstag auf der Reuters Seite „EURIBOR3MD=" genannten aktuellen Satz für 3-Monats-EURIBOR, wobei auf die ersten drei Kommastellen abgerundet wird, plus einen Aufschlag von 40 Basispunkten. Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung des EURIBOR im vorstehend beschriebenen Sinne an anderer Stelle oder anderer Form kommen, sind diese neuen Veröffentlichungen für die Zinsanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung des EURIBOR in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form

unterbleiben, wird die Bank für Tirol und Vorarlberg AG die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikationen so nahe wie möglich kommen.

§ 3  
Laufzeit

Die Laufzeit des Kapitalmarktfloater beginnt am 2. Mai 2005 und endet am 1. Mai 2015.

§ 4  
Tilgung

Die Tilgung des Kapitalmarktfloaters erfolgt zur Gänze am Ende der Laufzeit, und zwar am 2. Mai 2015 zum Nennbetrag.

§ 5  
Kündigungsrecht und freihändiger Rückkauf

1. Eine Kündigung des Kapitalmarktfloaters seitens der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft oder der Gläubiger ist ausgeschlossen.
2. Die Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft ist berechtigt, während der gesamten Laufzeit des Kapitalmarktfloaters diesen im Markt oder auf sonstige Weise zu Tilgungszwecken zurückzukaufen.

§ 6  
Zahlstellen

Zahlstelle ist die Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Innsbruck.

§ 7  
Haftung

Die Forderungen aus diesen Obligationen sind gemäß § 23 Abs. 7 BWG 1993 so vereinbart, dass dieses Ergänzungskapital eingezahltes Kapital ist,

- das der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft vereinbarungsgemäß bis zum 2. Mai 2015 unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,
- für das die Zinsen nur ausbezahlt werden dürfen, soweit sie im Jahresüberschuss (vor Rücklagenbewegung) gedeckt sind,
- das vor Liquidation nur unter anteiligem Abzug der während seiner Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt wird und

- das nachrangig gemäß § 45 Abs. 4 BWG 1993 ist. Verbriefte und unverbiefte Vermögensgegenstände sind nachrangig, wenn die Forderungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden können.

§ 8  
Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt drei Jahre, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Fälligkeit.

§ 9  
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die nicht Zinssatz- und Konditionenänderungen betreffen, erfolgen rechtswirksam im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

Informationen bezüglich Zinssatz- und Konditionenänderungen stellt die Emittentin den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen in ihren Bankräumlichkeiten zur Verfügung.

§ 10  
Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus diesem Kapitalmarktfloater gilt österreichisches Recht; Gerichtsstand ist Innsbruck.

Innsbruck, im April 2005